

Immatrikulationsordnung

(ImmaO)

Fassung vom 29. Januar 2020

auf Grundlage von §§ 13 Abs. 3, 18 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 Abs. 3 SächsHSFG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Immatrikulationsordnung gelten gleichermaßen für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Immatrikulationsordnung gilt für die Aufnahme, die Fortsetzung und die Beendigung des Studiums in allen Studiengängen der HTWK Leipzig.
- (2) Sie regelt die besonderen Studienbedingungen des Teilstudiums, des Frühstudiums, der Gasthörerschaft und des Externats.
- (3) Bestimmungen, welche die Zulassung zu einzelnen Studiengängen der HTWK Leipzig beschränken (Auswahlordnung, Studienordnungen etc.), bleiben unberührt.

§ 2

Voraussetzungen der Studienaufnahme

- (1) ¹Jeder Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes (vgl. **Anlage**) ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die dafür erforderliche Qualifikation nachweist (Hochschulzugangsberechtigung) und keine Gründe vorliegen, wegen der die Immatrikulation versagt werden kann. ²Ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) ist Deutschen zulassungsrechtlich gleichgestellt, wenn er die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse durch
 - a) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) - mind. DSH-2,
 - b) den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) - mind. TDN 4 in allen vier Teilprüfungen,
 - c) die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, sofern das Prüfungsdatum zum Stichtag 31.12.2016 nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt,
 - d) das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts,

- e) das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II (DSD II),
- f) eine Feststellungsprüfung an Studienkollegs in Deutschland,
- g) die Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule,
- h) das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) oder
- i) die Deutsche Sprachprüfung des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München

nachweist.³ Studienbewerber aus dem deutschsprachigen Ausland (z. B. Schweiz und Österreich) sind vom Sprachnachweis nach Satz 2 befreit.

⁴ Teilstudenten können abweichend von Satz 2 die für den Zweck ihres Teilstudiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anderweitig in geeigneter Form nachweisen.

⁵ Die HTWK Leipzig kann auf einen Sprachnachweis nach Satz 2 verzichten, wenn die Bewerbung für einen Studiengang erfolgt, der ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt wird.

(2) Deutschen zulassungsrechtlich gleichgestellt sind auch ausländische und staatenlose Studienbewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) erworben haben. Rechtsvorschriften, nach denen weitere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt. Studienbewerbern, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU sind, kann der Zugang zum Studium gewährt werden, sofern sie eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Die Prüfung der Vergleichbarkeit obliegt der HTWK Leipzig.

(3) Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutsche Übersetzung beizufügen, deren inhaltliche Richtigkeit durch die deutsche diplomatische Vertretung im Herkunftsland oder durch einen staatlich anerkannten Dolmetscher zu bestätigen ist.

(4) Bewerber für ein Direktstudium mit einer ausländischen HZB richten ihre Bewerbung an **uni-assist e. V.**, Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen, welche die Bewerbungsunterlagen prüft. Teilstudenten bewerben sich direkt an der HTWK Leipzig. Das Auswahlverfahren und die Erstellung der Bescheide erfolgt in jedem Fall durch die HTWK Leipzig.

(5) ¹ Die für den Zugang zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erforderliche Qualifikation wird durch

- a) die allgemeine Hochschulreife,
- b) die fachgebundene Hochschulreife oder
- c) die Fachhochschulreife

nachgewiesen.² Der Nachweis nach Satz 1 a.) und c.) berechtigt zum Studium in allen Studiengängen, der Nachweis nach Satz 1 b.) zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung der HTWK Leipzig.³ Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation kann abweichend von Satz 1 auch durch eine in § 17 Absatz 3 bis 5 SächsHSFG aufgeführte Vorbildung nachgewiesen werden.

(6) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen. Weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen regelt die Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs.

§ 3 Bewerbung

(1) Studienbewerber haben ihre Zulassung zum Studium zu beantragen. Eine Einschreibung an der HTWK Leipzig (Immatrikulation) kann nur erfolgen, wenn der Bewerber für den von ihm gewählten Studiengang

- a) die erforderlichen Qualifikationen besitzt,
- b) den Antrag auf Zulassung/Einschreibung form- und fristgemäß stellt,
- c) eine Zulassung besitzt,
- d) die ggf. geforderte praktische Vorbildung nachweist,
- e) den nach Studienordnung ggf. geforderten Nachweis einer besonderen Eignung erbracht hat

und wenn kein Versagungsgrund nach § 18 SächsHSFG (vgl. **Anlage**) vorliegt.

(2) Für **Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung** ist die Immatrikulation zum

- a) **Wintersemester** im Zeitraum vom 1. Mai bis zum **15. Oktober**,
- b) **Sommersemester** im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum **15. April**

(Bewerbungszeitraum) zu beantragen.

(3) Für **zulassungsbeschränkte Studiengänge** ist der Bewerbungszeitraum für das Wintersemester vom 1. Mai bis zum 15. Juli, für das Sommersemester vom 1. Dezember bis zum 15. Januar, wobei im Einzelnen folgende Bewerbungsfristen gelten:

- a) Bewerbung für das **1. Fachsemester** in Bachelor- und Masterstudiengängen:
Zum **Wintersemester** ist Bewerbungsschluss der **15. Juli**, zum **Sommersemester** ist Bewerbungsschluss der **15. Januar**.
- b) Bewerbung für ein **höheres Fachsemester** in Bachelor- und Masterstudiengängen:
Zum **Wintersemester** ist Bewerbungsschluss der **15. Juli**, zum **Sommersemester** ist Bewerbungsschluss der **15. Januar**.
- c) **Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen** bewerben sich bei uni-assist e. V. zum **Wintersemester** bis spätestens **15. Juli**, zum **Sommersemester** bis spätestens **15. Januar**. Bewerber mit Zuweisung in die Studienvorbereitung (Studienkolleg, DSH) bewerben sich bis **15. Juni** für ein **Wintersemester** und bis **15. Dezember** für ein **Sommersemester**.

(4) Innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist muss die Annahme des Studienplatzes erklärt und die Einschreibung an der HTWK Leipzig beantragt werden.

(5) Der Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung ist unter Verwendung eines entsprechenden Formblattes der HTWK Leipzig zu stellen. Dem vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Antrag ist ein Nachweis der HZB bzw. des Abschlusszeugnisses des vorangegangenen Studiums sowie ggf. weiterer zulassungsrechtlich geforderter Unterlagen entsprechend der im Bewerbungszeitraum geltenden Bewerberinformationen – veröffentlicht im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de – beizufügen.

(6) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Ist ein Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Einhaltung einer solchen Frist gehindert, kann ihm auf begründeten schriftlichen Antrag hin eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. Die entsprechende Antragstellung muss innerhalb des Fristlaufs erfolgen.

(7) Studienbewerber haben insbesondere auch die Pflicht, bei den sie betreffenden elektronisch unterstützten Abläufen und Verfahren mitzuwirken und die entsprechenden informationstechnischen Systeme zu nutzen.

§ 4 Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation des Studienbewerbers begründet seine Mitgliedschaft als Studierender an der HTWK Leipzig. Für die Dauer seiner Mitgliedschaft hat er die studentischen Rechte und Pflichten nach § 22 SächsHSFG (vgl. **Anlage**).

Die Studierenden haben insbesondere auch die Pflicht, bei den sie betreffenden elektronisch unterstützten Abläufen und Verfahren mitzuwirken und die entsprechenden informationstechnischen Systeme zu nutzen. Grundlage dafür ist das durch die Hochschule zur Verfügung gestellte Benutzerkonto und das E-Mail-Postfach des Studierenden.

(2) Die Immatrikulation erfolgt innerhalb einer von der HTWK Leipzig festgesetzten Frist. Ist ein Immatrikulationstermin vor Ort festgelegt, so hat der Bewerber persönlich zu erscheinen und sich durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Zum Immatrikulationstermin hat er

- a) einen Nachweis über den gezahlten Semesterbeitrag,
- b) einen Krankenversicherungsnachweis bzw. einen Nachweis über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
- c) im Falle des Hochschulwechsels eine Exmatrikulationsbescheinigung und
- d) einen ggf. geforderten Nachweis über ein geleistetes Vorpraktikum

vorzulegen. Von nicht der EU angehörenden ausländischen und von staatenlosen Studienbewerbern ist zusätzlich ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach §§ 6, 16 Aufenthaltsgesetz (vgl. **Anlage**) beizubringen.

(3) Ein Bewerber, der für den gewählten Studiengang noch nicht an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben war, wird in der Regel für das erste Fachsemester immatrikuliert. Die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester setzt freie Studienplatzkapazitäten sowie entsprechend anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen voraus. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

(4) Für den Fall, dass

- a) ein Bewerber nur für einen Teilabschnitt des Studiums zugelassen ist (Teilstudium),
- b) der Studiengang an der HTWK Leipzig nicht fortgeführt wird oder
- c) der Bewerber aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung lediglich vorläufig zugelassen worden ist,

wird die Immatrikulation befristet. Die Immatrikulation erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs, wenn die Unvollständigkeit der nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vom Bewerber zu vertreten ist. Werden die danach geforderten Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Immatrikulation nachgereicht, wird die Immatrikulation widerrufen. Im Falle des Widerrufs der Immatrikulation sind Studierendenausweis und Studienbescheinigungen an die HTWK Leipzig zurückzugeben.

(5) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. Studierende können auf Antrag gleichzeitig in mehrere Studiengänge immatrikuliert werden, wenn ein Parallelstudium zweckmäßig ist. Die Zweckmäßigkeit bedarf der Bestätigung der betroffenen Fakultäten. Über den Antrag des Studierenden entscheidet die HTWK Leipzig.

(6) Eingeschriebene Studierende der HTWK Leipzig können einzelne Module anderer Studiengänge, die nicht in der Studien- und Prüfungsordnung des Studierenden vorgesehen sind, mit Genehmigung der modulanbietenden Fakultät belegen (Wahlfachhörerschaft). Im Rahmen der Wahlfachhörerschaft absolvierte Module werden als Zusatzleistungen ausgewiesen oder können im Rahmen der Anrechnung für den Studiengang des Studierenden genutzt werden.

(7) Studierende anderer Hochschulen sowie Studierende in Sonder- und Weiterbildungsprogrammen der HTWK Leipzig können als Teilstudierende immatrikuliert sein. Die Immatrikulation von Teilstudierenden ist in der Regel auf zwei Semester zu befristen. Das Teilstudium kann nur im Rahmen von Double Degree Programmen zum Erwerb eines akademischen Grades führen.

§ 5

Gasthörerschaft

(1) Studieninteressierte können auch ohne Nachweis einer HZB zum Besuch von Lehrveranstaltungen der HTWK Leipzig im Umfang von maximal acht Semesterwochenstunden gebührenpflichtig zugelassen werden (Gasthörer i. S. d. § 19 Abs. 1 SächsHSFG, vgl. **Anlage**). Die Zulassung ist vom 1. Mai bis zum 30. September für das folgende Wintersemester und vom 1. Dezember bis zum 31. März für das folgende Sommersemester schriftlich zu beantragen. Sie bedarf der Zustimmung der zuständigen Fakultät.

(2) Gasthörer werden nicht immatrikuliert und sind keine Mitglieder der HTWK Leipzig. Sie erhalten einen Gasthörerschein, in dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Zulassung erstreckt, ausgewiesen sind. Gasthörern können auf Antrag Teilnahmebestätigungen durch das zuständige Prüfungsamt ausgestellt werden.

§ 6

Frühstudium

(1) Leistungsstarke studieninteressierte Schüler, in der Regel die eines Gymnasiums der Sekundarstufe II, können an geeigneten Lehrveranstaltungen und Prüfungen der HTWK Leipzig gebührenfrei teilnehmen (Frühstudierende i.S.d. § 19 Abs. 2 SächsHSFG, vgl. **Anlage**). Geeignete Lehrveranstaltungen werden durch die jeweilige Fakultät ausgewählt und in einem hierfür vorgesehenen Verzeichnis in geeigneter Weise veröffentlicht.

(2) Die Schüler werden vom Schulleiter bzw. dem verantwortlichen Lehrer ihrer Schule zur Teilnahme vorgeschlagen. Die Entscheidung, ob und woran welcher Schüler teilnimmt, treffen die beteiligten Fakultäten unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und nach Feststellung der besonderen Begabung des Schülers.

(3) Ein Schüler, der nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und HTWK Leipzig eine besondere Begabung aufweist, kann auf schriftlichen Antrag als Frühstudierender zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Er ist zuvor als Frühstudierender zu immatrikulieren. Die Immatrikulation erfolgt zunächst befristet auf ein Semester. Bei dauerhaftem Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 kann die Immatrikulation befristet verlängert werden. § 18 SächsHSFG (vgl. **Anlage**) findet keine Anwendung. Der Frühstudierende hat kein Wahlrecht an der HTWK Leipzig.

(4) Frühstudierende können auf Antrag zu Prüfungen zugelassen werden und erbrachte Prüfungsleistungen in einem späteren Studium an der HTWK Leipzig anerkannt bekommen. Über die Prüfungszulassung und eine etwaige Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Fehlversuche in Prüfungen, die ein Frühstudierender unternimmt, werden in einem späteren Studium an der HTWK Leipzig nicht angerechnet. Ein Widerspruchsverfahren in Prüfungsentscheidungen gegenüber Frühstudierenden findet nicht statt.

§ 7

Externat

(1) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können nach entsprechender Prüfungsablegung einen Hochschulabschluss der HTWK Leipzig erwerben (Externe i. S. d. § 37 Abs. 2 SächsHSFG, vgl. **Anlage**). Externe werden nicht immatrikuliert und sind keine Mitglieder der HTWK Leipzig.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Externat ist vom 1. Mai bis zum 15. Juli für das nachfolgende Wintersemester bzw. vom 1. Dezember bis zum 15. Januar für das nachfolgende Sommersemester einzureichen. Dem Antrag sind

- a) ein Bewerbungsschreiben unter Angabe der Gründe für das beantragte Studienvorhaben,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Foto unter Darstellung der fachlichen Entwicklung,
- c) Nachweise der bisherigen beruflichen Tätigkeit,
- d) Nachweise über Bildungsabschlüsse,
- e) Zertifikate über absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen, erworbene Berechtigungen und erbrachte fachliche Leistungen sowie
- f) eine schriftliche Darstellung der nicht nachgewiesenen Vorbildungen und Kenntnisse

beizufügen. Dem Antrag können bis zu zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern beigelegt werden, welche die Befähigung bzw. fachliche Eignung des Bewerbers belegen.

(3) Sofern Studienzeiten an deutschen Hochschulen zurückgelegt wurden oder ein Hochschulabschluss in einem anderen als im gewählten Studiengang erworben wurde, ist dies durch eine Exmatrikulationsbescheinigung bzw. durch das Abschlusszeugnis nachzuweisen. Wurde das Studium an einer Hochschule in dem für das Externat beantragten Studiengang nicht abgeschlossen, ist durch eine Bescheinigung dieser Hochschule nachzuweisen, dass der Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang nicht erloschen ist.

(4) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs. Er kann seine Entscheidung von einem fachlichen Eignungsgespräch, welches mindestens 30 Minuten dauern soll, abhängig machen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Antragsteller schriftlich, unter Angabe von Gründen bekannt zu geben.

(5) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt nur mittels Antragstellung gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt. Im Übrigen sind für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Externats die an der HTWK Leipzig geltenden Bestimmungen, insbesondere die jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen, entsprechend anzuwenden.

(6) Das Externat ist gebührenpflichtig. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Gebühren bei Abbruch des Externates besteht nicht. Auf Antrag kann eine Rückerstattung der Gebühren erfolgen, wenn der Externe die Gründe für den Abbruch nicht zu vertreten hat.

§ 8

Rückmeldung

(1) Studierende haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). Die aktuellen Rückmeldefristen werden im Internetportal der HTWK Leipzig – www.htwk-leipzig.de – veröffentlicht.

(2) Die Rückmeldung setzt

- a) den Eingang des Semesterbeitrags und
- b) den Nachweis der Krankenversicherung im Falle eines Wechsels der Krankenkasse

voraus.

§ 9

Beurlaubung

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grunds kann ein Studierender auf schriftlichen Antrag vom Studium beurlaubt werden. Der Antrag kann nur für das Folgesemester und nur innerhalb der Rückmeldefrist gestellt werden. Rückmeldezeitraum für ein Wintersemester ist vom 1. Mai bis zum 31. August bzw. für ein Sommersemester vom 1. Januar bis zum 28. Februar. Eine rückwirkende Beurlaubung ist unzulässig.

(2) Als wichtiger Grund werden insbesondere

- a) Krankheit oder Krankheit eines überwiegend selbst zu versorgenden Kindes,
- b) Prüfungsvorbereitung,
- c) Ableistung eines nicht studienbedingten Praktikums,
- d) Auslandsaufenthalt,
- e) Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes,
- f) Schwangerschaft, Mutterschutz und Erziehungsurlaub,
- g) familiäre Gründe,

- h) Mitarbeit in Gremien der akademischen Selbstverwaltung der HTWK Leipzig sowie
- i) Pflege eines Angehörigen

anerkannt.

- (3) Eine Beurlaubung soll die Dauer von insgesamt zwei Semestern nicht überschreiten, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt zum Zwecke eines Studienaufenthalts im Ausland. Gesetzlich verankerte Fristen zu Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und zur Ableistung eines Dienstes bleiben hiervon unberührt. Ein Student kann zur Betreuung eigener Kinder darüber hinaus bis zu vier Semester beurlaubt werden.
- (4) Während der Beurlaubung bleibt der Student Mitglied der Hochschule. Er ist berechtigt, auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen an der HTWK Leipzig zu erbringen.
- (5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester gezählt und damit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 10 Exmatrikulation

- (1) Mit der Exmatrikulation aus einem der in § 21 SächsHSFG (vgl. **Anlage**) benannten Gründen endet die Mitgliedschaft des Studierenden in der HTWK Leipzig.
- (2) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Im Falle der Exmatrikulation auf Antrag des Studenten, ist dem beantragten Exmatrikulationsdatum zu entsprechen. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung im Senat ¹ in Kraft und gilt für alle Studienbewerber und eingeschriebenen Studierenden. Gleichzeitig treten alle Vorgängerfassungen außer Kraft.
- (2) Die Immatrikulationsordnung wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht. Sie liegt im Dezernat Studienangelegenheiten zur Ansicht aus.

¹ am 29. Januar 2020